BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ ● BKA-602.001/0001-V/5/2015

ABTEILUNGSMAIL ● V@BKA.GV.AT

BEARBEITER ● HERR DR. DOMINIK HAIDER, LL M

FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER LL.M. (DATENSCHUTZ)

PERS. E-MAIL ● DOMINIK.HAIDER@BKA.GV.AT

STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT

TELEFON ● +43 1 53115-202762

● +43 1 53115-202975

IHR ZEICHEN ● BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBI. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung der Strafprozessordnung 1975):

Zu Z 18 (§ 70 Abs. 1):

Es sollte sprachlich klargestellt werden, ob (bzw. dass) sich die im dritten Satz vorgesehene Information von Opfern "im Sinne des § 177 Abs. 5 und 181a" lediglich auf das diesbezügliche Antragsrecht beschränkt. Angeregt wird daher, die Wendung "im Sinne der" durch "über ihr Antragsrecht gemäß" zu ersetzen.

Zu Z 20 (§ 80 Abs. 1):

Laut den Erläuterungen dient die vorgeschlagene Regelung der Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 der RL Opferschutz, wonach sichergestellt werden muss, "dass die Opfer eine schriftliche Bestätigung ihrer förmlichen Anzeige … erhalten". Nach der vorgeschlagenen Regelung soll einem Opfer dagegen (nur) "auf Verlangen" eine schriftliche Bestätigung auszufolgen sein. Es sollte überprüft werden, ob die Richtlinienbestimmung damit hinreichend umgesetzt ist.

Zu Z 24 (§ 116):

Es sollte klargestellt werden, dass für die Zulässigkeit einer Auskunft über Bankkonten die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 kumulativ vorliegen müssen, da die Wendung "darüber hinaus" auch alternativ verstanden werden könnte.

Zu Abs. 6 sollte erläutert werden, wie mit elektronischen Datenträgern – sowie allfälligen davon angefertigten Kopien – zu verfahren ist, wenn sich der Verdacht nicht bestätigt (vgl. etwa Abs. 1 Z 32 [§ 142 Abs. 5]).

Zu Z 34 (§ 155 Abs. 1 Z 3):

Es ist unklar, warum das Gesetzeszitat geändert werden soll, da das Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates richtiger Weise im BGBI. I Nr. 102/2014 verlautbart wurde.

Zu Z 40 (§ 165 Abs.4):

Es sollte überprüft werden, ob die schonende Form der Vernehmung weiterhin auch für alle schutzwürdigen minderjährigen Zeugen gilt.

Die Wendung sollte richtig "Opfer im Sinn des § 66a Abs. <u>1</u> Z 3" lauten.

Zu Z 53 (§ 409):

§ 409 Abs. 2 sieht die Auskunft aus dem Kontenregister oder die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte ua. dann als zulässig an, wenn anzunehmen ist, dass Vermögenswerte etwa zur Vollstreckung einer Geldstrafe oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung aufgefunden werden können.

Um sicherzustellen, dass die aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderliche Verhältnismäßigkeit in diesen Fällen gewährleistet ist, erscheint es jedenfalls erforderlich, das Kriterium der "gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung" näher zu präzisieren. Ferner sollte – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsgebot des § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000 und im Hinblick darauf, dass die Anwendung der gegenständlichen Bestimmung auf Geldstrafen den Erläuterungen zufolge über die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinausgeht – ein ausdrücklicher Verweis auf das allgemeine Verhältnismäßigkeitsprinzip (§ 5) zumindest in die Erläuterungen aufgenommen werden (vgl. den vorgeschlagenen § 116 Abs. 4 Z 4).

Der in § 409 Abs. 2 enthaltene Verweis auf § 210 Abs. 3 StPO sollte überprüft werden.

Zu Z 57 (§ 514 Abs. 32 und 33):

Von den Inkrafttretensbestimmungen sind die mit den Z 1 und 2 angeordneten Änderungen im Inhaltsverzeichnis und die in Z 21 angeordnete Änderung der Überschrift des 1. Abschnittes des 8. Hauptstücks nicht erfasst. Dies sollte überprüft werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 27):

Es wird auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 53 (§ 409 Abs. 2 StPO) verwiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Die Zitierweise von EU-Richtlinien in Art. 1 Z 58 (§ 516a Abs. 3 bis 5 StPO), Art. 2 Z 4 (§ 181b StVG) und in den Materialien wäre an Rz. 54 f des EU-Addendums anzupassen. Demnach sind das erlassende Organ und das Datum der Erlassung *nicht*

anzuführen. Bei der Angabe der Fundstelle im Amtsblatt ist vor der Abkürzung "S" kein Beistrich zu setzen, nach der Abkürzung ein Punkt (gefolgt von einem geschützten Leerzeichen vor der Seitenzahl).

Zu den Einleitungssätzen:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Art. 1 Z 39 (§ 165 Abs. 3):

Im Hinblick darauf, dass die Regelung künftig auch besonders schutzwürdige Opfer (nach § 66a) ausdrücklich erfassen soll, wird angeregt, die Überschrift des § 165 entsprechend anzupassen.

Zu Art. 1 Z 46 (§ 188 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung müsste richtig lauten: "... entfällt die Wendung "88.".

Zu Art. 1 Z 24 (§ 116):

In Abs. 2 ist von "bestimmten Tatsachen", im vorgeschlagenen § 409 Abs. 2 von "bestimmten Umständen" die Rede.

Gemäß Abs. 3 ist die Auskunft "von der" Staatsanwaltschaft, gemäß Abs. 4 "durch die" Staatsanwaltschaft anzuordnen.

Dies sollte sprachlich jeweils angeglichen werden.

Zu Art. 1 Z 47 (§ 196 Abs. 2):

Der vorgeschlagene erste Satz betrifft die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Fortführungsantrages durch ein minderjähriges Opfer. Die Anforderungen an einen zulässigen Fortführungsantrag ergeben sich jedoch insbesondere aus § 195 Abs. 2.

¹ http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000

Aus systematischen Gründen sollte daher überprüft werden, ob der Satz in § 195 eingefügt werden könnte.

Zu Z 54 (§ 427 Abs. 2):

Der Regelungsgehalt der verwiesenen Bestimmung des § 197 Abs. 2b besteht wiederum in einem Verweis (auf die sinngemäße Anwendung von § 197 Abs. 2a erster Satz). Da derartige "Kettenverweisungen" möglichst vermieden werden sollten (vgl. LRL 55), sollte überprüft werden, ob direkt auf § 197 Abs. 2a erster Satz verwiesen werden könnte.

Zu Z 55 (§ 445 Abs. 2a):

Im Hinblick auf die Novellierungsanordnung sollte zusätzlich angeordnet werden, dass das zweite (nach der Novellierung gleichlautende) Klammerzitat "§ 19a StGB" entfällt.

Zum Einleitungssatz des Art. 3:

Im Sinne der Einheitlichkeit sollten nur Kurztitel und Abkürzung, nicht aber der Langtitel des Gesetzes angeführt werden (vgl. den Einleitungssatz zu Artikel 2; vgl. auch LRL 124 und 133).

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

Zahlen und Geldbeträge mit mehr als drei Stellen sollten einheitlich durch Zwischenräume (geschützte Leerzeichen) – und nicht durch Punkte – in Gruppen zu je drei
Ziffern getrennt werden. Bei Geldbeträgen sollte die Währungsbezeichnung nach
dem Betrag stehen und "Euro" lauten (LRL 140, Punkt 4.3.5.2. der LayoutRichtlinien). Dies sollte im Vorblatt und in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung durchgehend angepasst werden.

Bei den (mehrmaligen) Zitaten der Richtlinie 2013/48/EU wäre die Seitenangabe des Amtsblattes zu ergänzen (S. 1).

Zwischen Zahl und Prozent-Zeichen sollte durchgehend das Leerzeichen entfernt werden (vgl. Punkt 4.1.12. der Layout-Richtlinien).

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Auf S. 3 müssten im Abschnitt "Problemdefinition" die Worte "geregelt werden" am Ende des 3. Absatzes entfallen.

Auf S. 6 müsste es bei der Beschreibung von Ziel 3 "jener" statt "jene" lauten; die Worte "geregelt werden" müssten entfallen.

Im Abschnitt "Abschätzung der Auswirkungen" (S. 10 f) werden verschiedene, nicht allgemein gebräuchliche Abkürzungen verwendet; diese sollten – zumindest bei der ersten Anführung – durch die abgekürzten Worte ersetzt werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet. Dabei ist sowohl die betreffende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen als auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Werden die Erläuterungen zu mehreren Bestimmungen zusammengefasst, sollte – zur Förderung der Nachvollziehbarkeit und der Auffindbarkeit der Erläuterungen zu einer bestimmten Vorschrift – im Erläuterungstext deutlicher hervorkommen, auf welche dieser Bestimmungen sich die jeweiligen Ausführungen beziehen.

Zu Z 10, 11 und 36 (§§ 59 Abs. 1 und 2 sowie 157 Abs. 2 StPO):

Das Zitat im dritten Satz des fünften Absatzes (auf Seite 7) müsste "Art. 3 Abs. 5 oder Abs. 6" lauten.

Im letzten Absatz (auf Seite 8) müssten die Zitate "§ 157 Abs. 1 Z 2 und 5 StPO" sowie "157 StPO" lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen – unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Werkzeuge – künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.²

² Vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

> 22. Dezember 2015 Für den Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien: HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	tufbN6V3nOod2WXBQy9qQdzXijT1Xl/t7LljPc5dr2UcE6aqsTOKaUDhlal4xKgXBAj kU9Kqj5yxa9BTO/G9vuu3gpbJWvAOYWVkSXvC+BdzQIrucrCUrgqofEEpluGnQhtaTi ljcB5pefC4xsKwQOUAbW6b7aQ1dYFs5XXokwOofQmlBhZRd3VszHrV3yD12LnrTbiQX XUAl6STjUGB6PZTX3ow5vBlvrmvfEN2nlyeAEs+BdKcM8Mf8dEf+n6pmTYexmLl/74Q tqLsNjlXpONpLMmu+W1ALPKV/CpFcEWLlg1nFalQlaeDS8e6tk9ythf+8iwzUNMATjZ Jof5YrA==	
BUNDESKANZLERAMT	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-22T10:04:32+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
AMTSSIGNATUR	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	